

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln	30.10.2012

Beanstandung zurückgewiesen - Bezirksregierung bestätigt Beschlüsse des Hauptausschusses des Rates der Stadt Köln

In der Sitzung des Betriebsausschusses Bühnen der Stadt Köln vom 04.09.2012 stellte Herr Dr. Wackerhagen zu TOP 4.1 (Bestellung von Opernintendantin Frau Dr. Birgit Meyer zum Mitglied der Betriebsleitung der Bühnen der Stadt Köln) dar, dass sowohl die CDU-Fraktion als auch seine Fraktion nach wie vor der Rechtsauffassung sei, dass beispielsweise die Zustimmung zur Bestellung der Opernintendantin durch den Betriebsausschuss Bühnen hätte erfolgen müssen. Eine entsprechende Aufsichtsbeschwerde liege der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung vor und es sei ihm versichert worden, dass ein Feststellungsinteresse bestehe, auch wenn die Personalangelegenheiten Laufenberg und Dr. Meyer nun entschieden seien. Er halte es für eine Farce, dass der zuständige Betriebsausschuss nicht die Entscheidungen treffe, sondern der Hauptausschuss.

Er unterstrich ferner, dass er die Berufung von Frau Dr. Meyer zur Operintendantin begrüße, zeigte sich aber unzufrieden darüber, dass man sich mit den Argumenten der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion in der Angelegenheit nicht auseinandergesetzt habe. Dies müsse für die Zukunft klar geregelt sein, weil immer wieder Rechtsfragen dieser Art auftauchen würden. Dies gelte beispielsweise auch für die Annahme einer Schenkung für das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud, die ebenfalls vom Hauptausschuss angenommen wurde und nicht durch den zuständigen Betriebsausschuss.

Beigeordneter Prof. Quander erläuterte bezüglich der Rechtsgrundlagen, dass durch den Gesetzgeber vorgeschrieben sei, die Bestellung zum Intendanten und die Bestellung zum Betriebsleiter nicht vom gleichen Gremium zu treffen. Die Stadt Köln habe bei der Novellierung des Gesetzes bei der Landesregierung Einspruch erhoben, der jedoch abgewiesen worden sei. Er machte darauf aufmerksam, dass dem Ganzen die Gemeindeordnung des Landes NRW zu Grunde liege und durch § 73 geregelt sei. Er zitierte den entsprechenden Absatz und fügte hinzu, dass Personalentscheidungen in der Stadtverwaltung Angelegenheit der Verwaltung seien und demnach dem Oberbürgermeister unterliegen. Einschränkungen seien herausragende Führungspositionen. Hier sei in der Hauptsatzung geregelt, dass der Rat oder der Hauptausschuss einem solchen Personalvorschlag zuzustimmen bzw. abzulehnen habe. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die vom Rat am 25.06.2012 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Köln und insbesondere auf § 28 Abs. 1 und 2. Er machte abschließend deutlich, dass man unter anderem die Hauptsatzung und Gemeindeordnung des Landes NRW ändern müsse, um in solchen Angelegenheit ein anderes Verfahren herbeizuführen.

In einem Schreiben vom 10.09.2012 an die FDP-Fraktion im Kölner Rat äußert sich die Bezirksregierung Köln zur Bitte der FDP-Fraktion, die vom Hauptausschuss des Rates der Stadt Köln in seinen Sitzungen am 21.06. und 06.08.2012 gefassten Beschlüsse über

1. die außerordentliche und fristlose Kündigung des Intendantenvertrages mit Herrn Uwe Eric Laufenberg,
2. die Bestellung von Frau Dr. Birgit Meyer zur Operintendantin und Betriebsleiterin der Bühnen der Stadt Köln und
3. die Annahme einer Schenkung an das Wallraf-Richartz-Museum und Fondation Corboud zu beanstanden und für unwirksam zu erklären.

Die Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsicht weist die von der Ratsfraktion der FDP erhobene Beschwerde in vollem Umfang zurück. Die Befassung des Hauptausschusses mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem damaligen Opernintendanten sowie der Anpassung der arbeitsrechtlichen Vereinbarung mit seiner Nachfolgerin entsprach geltendem Recht, teilte die Bezirksregierung auch der Stadt Köln mit.

Die Aufsichtsbehörde betont mit Verweis auf die Gemeindeordnung für das Land NRW und die Hauptsatzung der Stadt Köln, dass Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungspositionen zur Gemeinde verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu treffen sind und nicht durch andere Gremien. Auch die vom Hauptausschuss beschlossene Annahme einer gestifteten Untersuchung zu einer möglichen Rechtsformänderung des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud sei nicht Angelegenheit des Eigenbetriebs und damit des Betriebsausschusses gewesen. Die Schenkung habe sich vielmehr auf eine Dienstleistung bezogen, die andernfalls vom Kulturdezernat oder der Kämmererei hätte durchgeführt werden müssen. Deshalb sei für den Beschluss der Hauptausschuss das zuständige Gremium gewesen.

Auch die Beschwerde der CDU-Fraktion im Kölner Rat wegen angeblicher Mängel bei der Einladung der Mandatsträger zu der Hauptausschusssitzung weist die Bezirksregierung zurück, da darin kein die Wirksamkeit der Entscheidungen beeinträchtigender Rechtsverstoß zu erkennen sei.

In ihrem Antwortschreiben vom 10.09.2012 äußert die Bezirksregierung wörtlich:

„Die Befassung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Köln mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Herrn Laufenberg sowie der Anpassung der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen mit Frau Dr. Meyer entsprach geltendem Recht. Im Rahmen der durch § 73 Abs.3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingeräumten Ermächtigung bestimmt § 28 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Stadt Köln, dass Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungspositionen zur Gemeinde verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu treffen sind. Dies gilt nicht bei Entlassungen auf eigenen Antrag sowie für Entscheidungen, für die gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungspositionen sind gemäß § 28 Abs. 4 Hauptsatzung Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder dieser/diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Dies trifft auf die Betriebsleitung des Amtes 46 (Bühnen) gemäß Geschäfts- und Dezernatsverteilung der Stadt Köln zu. Daneben obliegt gemäß § 4 Buchstabe a) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleiter dem Rat. Die Betriebssatzung für die Bühnen der Stadt Köln enthält eine gleichlautende Regelung und bestimmt in § 5 Abs. 2 den Betriebsausschuss zum zuständigen Gremium für die Vorberatung der dem Rat obliegenden Angelegenheiten. Falls diese Angelegenheiten keinen Aufschub dulden, entscheidet der Betriebsausschuss. Hierbei handelt es sich um eine aus § 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung folgende spezialgesetzliche Dringlichkeitsregelung gegenüber den generellen Bestimmungen des § 60 GO NRW.

Bei der Beschreibung des Aufgabengebietes in § 1 Ziff.1 der Anstellungsverträge mit Herrn Laufenberg und Frau Dr. Meyer wird zwar innerhalb der vertraglichen Anstellung auch die Betriebsleiterfunktion erwähnt. Die Entscheidungen des Hauptausschusses über diese Anstellungsverträge erfolgten dabei aber immer noch auf der Grundlage des § 28 Hauptsatzung (Grundverhältnis), ohne dadurch Beschlüsse des Rates im Sinne des § 4 Betriebssatzung zu ersetzen. Die Bestellung von Frau Dr. Meyer zum Mitglied der Betriebsleitung der Bühnen der Stadt Köln war deshalb folgerichtig Gegenstand von Vorberatungen des Betriebsausschusses in dessen Sitzung am 04.09.2012. Im Falle der Kündigung von Herrn Laufenberg erschien dessen Abberufung aus der Betriebsleitung nach der Entscheidung des Hauptausschusses über die zunächst fristlose Kündigung des Anstellungsverhältnisses obsolet. Durch die am 27.08.2012 erfolgte Zustimmung zum Vertrag über die Aufhebung des Anstellungsverhältnisses von Herrn Laufenberg hat sich an der Entbehrlichkeit einer zusätzlichen Ratsentscheidung im Sinne des § 4 Buchstabe a) Betriebssatzung Bühnen nichts geändert, da die Auflösung des Arbeitsverhältnisses die weiterreichende Entscheidung ist.

Gleiches gilt auch für die am 21.06.2012 im Hauptausschuss getroffene Dringlichkeitsentscheidung, für die wegen der originären Vertragszuständigkeit des Hauptausschusses die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Betriebssatzung Bühnen nicht einschlägig war. Soweit Sie in diesem Zusammenhang auf die Beanstandung der Sitzung vom 21.06.2012 durch die Fraktion der CDU im Rat der Stadt Köln hinweisen und Zweifel an der Wirksamkeit des Beschlusses erheben, darf ich auf meine Antwort an die CDU-Fraktion verweisen. Sollten bei der Einladung zu der Sitzung Fehler unterlaufen sein, sind diese weder schwerwiegend - da das Gremium vollständig zusammen gekommen ist - noch für die Wirksamkeit des getroffenen Beschlusses erheblich, da die Ladungsregelungen der Geschäftsordnung lediglich binnenrechtliche Wirkung entfalten (vgl. OVG NRW vom 27.08.1996 (15 A 32/93).

Bei dem vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 06.08.2012 gefassten Beschluss über die Annahme einer Schenkung an das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud handelte es sich nach meiner Einschätzung nicht um eine Angelegenheit des Eigenbetriebes, für die nach den Bestimmungen der Betriebssatzung der Betriebsausschuss zuständig gewesen wäre. Gegenstand der Schenkung war nach Darstellung des Oberbürgermeisters die Evaluierung einer Rechtsformänderung des Museums. Diese Untersuchung gehört nicht zum Aufgabenkatalog des Betriebsausschusses gemäß § 4 Abs. 3 Betriebssatzung für das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud der Stadt Köln. Zwar handelt es sich wegen des Überschreitens der Wertgrenzen aus § 26 Abs. 1 Nr. 9 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass die Entscheidungsbefugnis beim Rat lag. Allein daraus folgt jedoch im Dringlichkeitsfalle - wie hier - noch keine Zuständigkeit des Betriebsausschusses. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Beratungsgegenstand zur Aufgabenstellung „Betrieb des Wallraf-Richartz-Museums § Fondation Corboud“ im Sinne des § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung gehörte. Die Schenkung bezog sich aber auf eine Dienstleistung, die andernfalls vom Kulturdezernat und der Kämmerei, also der Verwaltung durchzuführen gewesen wäre. Dafür wiederum waren die Dringlichkeitsbestimmungen des § 60 GO NRW einschlägig.“

Gez. Prof. Quander